



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Rasehorn SPD**
vom 06.08.2024

Schäden von Ölheizungen im Hochwassergebiet

Ölheizungen stellen bei Hochwasser eine besondere Gefahr dar, da diese durch das Wasser und dadurch entstehende Kräfte beschädigt werden können und so Öl aus den Kesseln austreten kann.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Ölheizungen sind infolge der letzten Hochwasser beschädigt worden? | 3 |
| 1.2 | Bei wie vielen dieser beschädigten Ölheizungen ist Öl ausgetreten? | 3 |
| 1.3 | Wie viel Öl ist dabei ausgetreten? | 3 |
| 2.1 | Wie hoch belaufen sich die Schäden, die durch ausgetretenes Öl aus Ölheizungen entstanden sind? | 3 |
| 2.2 | Welche Umweltschäden sind durch ausgetretenes Öl aus Ölheizungen entstanden? | 4 |
| 2.3 | Ist aus Ölheizungen ausgetretenes Öl ins Grundwasser eingedrungen? | 4 |
| 3.1 | Welche Schäden sind durch ausgetretenes Öl aus Ölheizungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entstanden? | 4 |
| 3.2 | Welche staatlichen Hilfen erhalten Landwirtinnen und Landwirte, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen durch aus Ölheizungen ausgetretenes Öl kontaminiert wurden? | 4 |
| 4.1 | War die Verschmutzung durch Heizöl in den Hochwasserschutzgebieten durch die Überschwemmungen dieses Jahr ein Problem? | 4 |
| 4.2 | Falls ja, wurden die Anforderungen an Tankanlagen für Heizöl eingehalten? | 5 |
| 4.3 | Falls ja, wurde die Prüfung der Tankanlagen vorher vom Anlagenbetreiber veranlasst und der Prüfbericht an die Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt? | 5 |
| 5. | Entstanden Verunreinigungen von Wasser durch die Überschwemmungen, weil die Grenzen der im Umweltatlas eingezeichneten Hochwasserschutzgebiete überschritten worden sind? | 5 |

6.1	Werden weitere Anforderungen beim Einbau von fossilen Brennstoffen, die im Gebäudeenergiegesetz i. V. m. dem Wärmeplanungsgesetz reglementiert werden, in den Hochwasserschutzgebieten berücksichtigt?	5
6.2	Plant die Staatsregierung in den Hochwasserschutzgebieten für den Einbau neuer Feuerstätten für Heizöl ein Verbot zum Schutz vor weiteren Schäden?	5
6.3	Plant die Landesregierung eine Erweiterung des Hochwasserschutzgebiets?	6
7.1	Dürfen die Daten über den Standort einer Feuerstätte für Heizöl bei dem Kaminkehrerhandwerk abgefragt werden?	6
7.2	Falls ja, welche Behörde ist hierzu berechtigt?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
vom 02.09.2024

1.1 Wie viele Ölheizungen sind infolge der letzten Hochwasser beschädigt worden?

Die Anzahl der beschädigten Ölheizungen kann grob anhand der Anträge auf eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ abgeschätzt werden. Hierzu teilt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit, dass die Staatsregierung aufgrund des großflächigen Ausmaßes der Überflutungen von Ende Mai/Anfang Juni 2024 und des außergewöhnlichen Schadensbildes am 4. Juni 2024 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen hat, das insbesondere auch die Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ beinhaltet. Die beschlossenen Hilfen sind ausdrücklich eine Eins-zu-eins-Umsetzung der bereits 2021 bewährten Soforthilfen. Entsprechende Anträge können von den Betroffenen unter Verwendung des vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bereitgestellten Musterformulars bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden eingereicht werden. Nach Auskunft der Kreisverwaltungsbehörden sind mit Stand zum 12. August 2024 bayernweit 701 Anträge auf eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ eingegangen.

1.2 Bei wie vielen dieser beschädigten Ölheizungen ist Öl ausgetreten?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

1.3 Wie viel Öl ist dabei ausgetreten?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

2.1 Wie hoch belaufen sich die Schäden, die durch ausgetretenes Öl aus Ölheizungen entstanden sind?

Hierzu teilt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit:

In den Anträgen für die Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ ist von den Antragstellern unter anderem auch die Höhe des insgesamt entstandenen Schadens anzugeben, wobei im Zeitpunkt der Antragstellung die Vorlage von Kostenvoranschlägen ausreichend ist und entsprechende Rechnungen erst nach Beseitigung der Schäden vorzulegen sind, vgl. Nr. 3. b) der Soforthilferichtlinie. Mit Stand zum 12. August 2024 wird der derzeit bayernweit entstandene Schaden im Zusammenhang mit dieser Soforthilfe mit rund 30,5 Mio. Euro angegeben. Die genaue Höhe des Gesamtschadens kann derzeit noch nicht abschließend beziffert werden. Im Übrigen wird aus Rücksicht auf die vielen hochwasserbedingten Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden vor Ort von der Erhebung weiterer statistischer Daten im Zusammenhang mit Ölschäden abgesehen.

2.2 Welche Umweltschäden sind durch ausgetretenes Öl aus Ölheizungen entstanden?

Infolge des letzten Hochwassers kam es zu Kellerüberflutungen, Aufschwimmen und Auslaufen von Heizöllagern. Oftmals ist das Heizöl im Kellerraum verblieben und wurde von den Feuerwehren mittels Abscheidetechnik abgepumpt und entsprechend entsorgt. Örtlich kam es zu Austritten von Heizöl, das sich zumeist in Mulden und Gräben sammelte. Akut aufgrund von Heizöl aufgetretene Fischsterben oder bleibende Umweltschäden durch ausgetretenes Öl aus Ölheizungen sind nicht bekannt. Im Allgemeinen sind die Umweltfolgen nur temporär. Aufgrund der Verdunstungseffekte der leichtflüchtigen Bestandteile und des mikrobiologischen Abbaus der Mineralölkohlenwasserstoffe in der oberen, belebten Bodenzone sind nach dem Nachwachsen der Vegetation die Umweltfolgen gering.

Verunreinigungen, bei denen nach dem Rückgang des Hochwassers größere Mengen an Heizöl vorgefunden wurden, sind durch Maßnahmen des Technischen Hilfswerks (THW) und/oder der Feuerwehr unter Anweisung des Landratsamtes und der Technischen Gewässeraufsicht gebunden und entsorgt worden. In einigen Fällen wurde durch einen Sachverständigen der zusätzliche Abtrag der obersten Bodenschicht empfohlen. Durch diese Maßnahmen sind keine längerfristigen negativen Auswirkungen der Bodenkontamination durch ausgetretenes Heizöl zu befürchten.

2.3 Ist aus Ölheizungen ausgetretenes Öl ins Grundwasser eingedrungen?

Es sind keine Grundwassereintritte bekannt und auch durch die in der Antwort auf Frage 2.2 beschriebenen Prozesse und Maßnahmen keine Eintritte zu befürchten.

3.1 Welche Schäden sind durch ausgetretenes Öl aus Ölheizungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entstanden?

Aufgrund der Erfahrungen aus vergangenen Hochwassern regenerieren sich die Böden sehr schnell, sodass in der Regel dort keine Schädigungen auftreten. Meist ist nur eine Schädigung des Erntegutes vorhanden. Zu den Schäden aufgrund des aktuellen Hochwassers liegt keine zentrale Übersicht vor.

3.2 Welche staatlichen Hilfen erhalten Landwirtinnen und Landwirte, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen durch aus Ölheizungen ausgetretenes Öl kontaminiert wurden?

Hierzu informiert das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

Geschädigte landwirtschaftliche Betriebe können im Rahmen der Hochwasserhilfe 2024 einen Teilausgleich der durch das Hochwasser entstandenen Schäden erhalten. Dazu gehören auch Schäden, die durch mit Heizöl kontaminiertes Wasser entstanden sind, der maximale Zuschuss liegt bei 50.000 Euro.

4.1 War die Verschmutzung durch Heizöl in den Hochwasserschutzgebieten durch die Überschwemmungen dieses Jahr ein Problem?

Infolge der Überschwemmungen in diesem Jahr kam es örtlich zu Austritten von Heizöl. Bezüglich der konkreten Auswirkungen wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

4.2 Falls ja, wurden die Anforderungen an Tankanlagen für Heizöl eingehalten?

4.3 Falls ja, wurde die Prüfung der Tankanlagen vorher vom Anlagenbetreiber veranlasst und der Prüfbericht an die Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die angefragten Angaben werden nicht zentral erfasst, sondern werden bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden vorgehalten. Aus Rücksicht auf die vielen hochwasserbedingten Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden vor Ort wird von einer Abfrage der Informationen abgesehen. Tankanlagen werden im Rahmen der Gewässeraufsicht kontrolliert. Sofern Anlässe zu einer Beanstandung vorliegen, wird diesen nachgegangen.

5. Entstanden Verunreinigungen von Wasser durch die Überschwemmungen, weil die Grenzen der im Umweltatlas eingezeichneten Hochwasserschutzgebiete überschritten worden sind?

Verunreinigungen entstanden sowohl innerhalb der im Umweltatlas eingezeichneten Grenzen der Hochwasserschutzgebiete wie auch außerhalb.

6.1 Werden weitere Anforderungen beim Einbau von fossilen Brennstoffen, die im Gebäudeenergiegesetz i. V. m. dem Wärmeplanungsgesetz reglementiert werden, in den Hochwasserschutzgebieten berücksichtigt?

6.2 Plant die Staatsregierung in den Hochwasserschutzgebieten für den Einbau neuer Feuerstätten für Heizöl ein Verbot zum Schutz vor weiteren Schäden?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Zum Schutz der Gewässer werden vonseiten des Gesetzgebers besondere Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen gestellt. Die Anforderungen in den §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) insbesondere durch Vorgaben zu Überwachungs-, Prüf- und sonstigen Pflichten des Betreibers konkretisiert. In § 50 Abs. 1 AwSV ist für Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten festgelegt, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden dürfen und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen dürfen. Gem. § 78c WHG, der am 5. Januar 2018 in Kraft trat (Hochwasserschutzgesetz II), ist die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten grundsätzlich verboten. Zu diesem Datum bereits bestehende Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten waren spätestens bis 5. Januar 2023 hochwassersicher nachzurüsten. In Risikogebieten ist die Nachrüstung spätestens bis 5. Januar 2033 vorzunehmen. Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) erarbeitet seit Mitte der 1990er-Jahre die „Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe“ (TRwS). Die Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Heizölverbraucheranlagen (TRwS 791) legt bundes-

weit einheitliche, grundlegende technische und betriebliche Regelungen für neue und bereits in Betrieb befindliche Heizölverbraucheranlagen fest. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auch die TRwS 779 zu nennen, die unter Punkt 5.6 Ausführungen zu „Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten“ enthält. Den TRwS liegen die Anforderungen der AwSV zugrunde. Weiter gehende Anforderungen der AwSV, wie z. B. § 16 „Behördliche Anordnungen“ und Abschnitt 5 „Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten“, bleiben unberührt.

6.3 Plant die Landesregierung eine Erweiterung des Hochwasserschutzgebiets?

Das Vorgehen richtet sich nach den Vorgaben der §§ 73–75 WHG. Die Überschwemmungsgebiete und Risikogewässer werden im sechsjährigen Turnus überprüft und ggf. angepasst.

7.1 Dürfen die Daten über den Standort einer Feuerstätte für Heizöl bei dem Kaminkehrerhandwerk abgefragt werden?

7.2 Falls ja, welche Behörde ist hierzu berechtigt?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dürfen anderen Behörden Daten zum Bestand der Ölheizungen bezogen auf Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete übermitteln. Die Daten aus dem Kkehrbuch dürfen an öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn sie zur Erfüllung einer der übermittelnden oder der empfangenden öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe erforderlich sind. Eine Verpflichtung zur Datenübermittlung besteht nicht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.